

A. Mandantenbegleiten

067 - ZR II

30. 01. 2021

Herr Weber (im Folgenden: Mandant) ist Gesellschafter der Buschblau, Clemens & Weber gGmbH (im Folgenden: ~~Gesellschaft~~ Gesellschaft). Die Gesellschaft ~~ist~~ ^{besitzt} Eigentümerin eines Grundstücks in Erfurt.

Der Mandant begleitet zum Eltern eine Berichtigung des Grundbuchs ~~sofort~~ in der Richtung, dass Herr Clemens ~~sie~~ die Abschaltung seiner Gesellschaftereintrittsgang ~~hinsichtlich~~ der Gesellschaft als Eigentümer bewilligt.

Weiterhin begleitet der Mandant die Rückzahlung eines Darlehens welches Vertragshilfen von Herrn Clemens. Er will explizit nicht, dass hier weitere (Vertrags-) Hilfen eingefordert werden.

Der Mandant bittet um gerichtliche Durchsetzung seiner Ansprüche, idealerweise in Frank-

für den Mai.

B. Erfolgsaussichten

I. Rechtmäßigkeit der Grundbucheberichtigung

Die Klage auf Grundbucheberichtigung hat Ansicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

1. Zulässigkeit

a) Stattliche Klageart

Nachdem der Mandant die Erklärung zur Bewilligung der Grundbucheberichtigung begeht, ist die stattliche Klageart eine gestattungsklage.

Diese ist in der ZPO zwar nicht explizit kodifiziert, wird jedoch vorausgesetzt, was sich insbesondere in § 884 ZPO niederschlägt.

b) Vollständigkeit

(1) Sachliche Vollständigkeit

Die sachliche Vollständigkeit richtet sich gewiß § 112, 28 I Nr. 1 GVG nach dem Streit-

wert. Dieser ist vorliegend, nachdem es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt § durch das Gericht zu schätzen (vgl. § 37 PO iV u. § 48 I GlG).

Die Ertragwug als Gesellschafter der Eigentümergesellschaft des Grundstücks erwartet im Wert, aufgrund der aus der Entwicklung folgenden Rechte, etwa den Wert des Grundstücks.

Weingleich das Grundstück vorliegend schwer veräußerblich ist, ist nicht davon auszugehen, dass der Wert unter 1000 € liegt, sodass mithin das Landgericht fortäudig ist.

(1) Öffentliche Fortäudigkeit

Die öffentliche Fortäudigkeit ergibt sich nicht nach § 24 PO, sondern die Grundbucheintragung kann

zunächst könnte eine ausschließliche Fortäudigkeit sich aus

§243 ZPO => am Belegensitzort
des Grundstücks, vorliegend
Erfurt, ergeben.

Grundsätzlich stellt auch die
Grundbesitzberechtigung ein An-
spruch aus Eigentum im
Sinne von §243 ZPO dar.

Fragelich ist, ob sich dies auch
auf die Eintragung der Gesell-
schafter einer Eigentümer-GbR
erstreckt.

Der Wortlaut von §24 ZPO und
§894, Pgg a BGB geben insoweit
keinen Aufschluss.

Teleologisch ist jedoch zu berück-
sichtigen, dass die Gesellschafter
einer Eigentümer-GbR dem Eigen-
tum ähnliche Nähe stehen
wie (Mit-) Eigentümer direkt.
Auch ist der Rechtsanschein un-
richtig der Vergangsberechtigun-
gung, lediglich im Wege der
Vertretung der Gesellschaft ist
vergleichbar.

Aufgrund dieser Ähnlichkeit ist
daher anzuhimmen, dass auch

die Grundbuchberichtigung hinreichlich der Gesellschafter einer Egenfirma - GBR von 424 I + PO erfasst ist und damit eine ausschließliche Tortäuglichkeit in Erfurt besteht.

Gemäß § 40 II Nr. 2 ZPO ist eine Gerichtsstandserelativität aufgrund der ausschließlichen Tortäuglichkeit unzulässig.

c) Partei- und Prozeßfähigkeit

Herr Clemens als Beklagter ist nach § 50 I, § 1 I ZPO partei- und prozeßfähig.

Auf Klägerseite ist festzustellen, ob der Nachdruck persönlich oder die Gesellschaft habbarkeit des Berichtigungsauspruchs wäre, um die Klägereigenschaft und die Partei- und Prozeßfähigkeit zu bestimmen.

Gläubiger eines Grundbucheintragungsauspruchs ist der aus dem Grundbucheintragungsberechtigte. Aufgrund der kontrollhaften Kontrollrechte der Gesellschafter, ist dies

der Gesellschafter persönlich.

Die Partei- und Prozessfähigkeit des Mandanten ergibt hingegen ebenfalls aus § 10 I, II E ZPO.

Weiterhin bedarf es nach § 11 I ZPO der außaltl. Vertretung.

d. Begründetheit

a) 4894 IVu. 4999a S.2 BGB

Der Grundbucheintragungsanspruch des Mandanten gegen Herrn Clement könnte sich aus § 944 IVu. § 999a S.2 BGB ergeben.

(1) Dazu müsste zunächst eine Unrichtigkeit des Grundbuchs gegeben sein, also jemand als Gesellschafter der Gesellschaft eingetragen sein, obwohl dieser tatsächlich nicht (mehr) Gesellschafter ist.

Ursprünglich - bei der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2010 war Herr Clemens Gesellschafter der Gesellschaft.

Er könnte jedoch im August 2016 gemäß § 7 III 2 des Gesellschaftsvertrages wirkksam aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden sein.

Der Ausschluss eines Gesellschafters aus einer AGR richtet sich grundsätzlich nach § 361ff BGB. Diese Regelungen können jedoch privat autonom angepasst verändert werden.

Eine Fortsetzungsklausel liegt in § 8 des Gesellschaftsvertrages vor.

(a) zunächst müssten die anderen Gesellschafter, der Mandant und Herr Bodenmann den Ausschluss wirksam erklärt haben.

Gemäß § 7 III 1 des Gesellschaftsvertrages erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der anderen Gesellschafter.

Problematisch ist dabei, wie es sich auswirkt, dass der Beschluss auf einer Gesellschafterversammlung gefasst wurde, zu der Herr Clemens P. - entgegen der Grundsätze — Regelung gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages - nicht eingeladen wurde.

Dies ist durch Auslegung der Vertragsklausel zu ermitteln.

Der Wortlaut ist offen.

Systematisch ist zu berücksichtigen, dass der ausgeschließende Gesellschafter gemäß § 7 III 2 des Gesellschaftsvertrages so wiera nicht an der Beschlussfassung mitwirken darf.

Mithin erscheint es daher wie eine ~~ist~~ nicht notwendige Formvorschrift auch den ausgeschließenden Gesellschafter einzuladen, sofern der Auftakt der einzige Tagessitzungspunkt der Gesellschafterversammlung ist.

Somit ist der Ausschuss vorliegend nach § 7 II 1 des

gesellschaftsverträgen formwirksam.

(b) weiterhin bedarf es einer wichtigen Gründes zum Aufschluss eines Gesellschaftsvertrags.

Das Gesetz bestimmt die Ansprücheforderungen an dieer Ausschlußgründe nach § 737 iVm. § 723 I BGB.

– zwar kann der Gesellschaftsvertrag einen Ausschluß auch ohne wichtigen Grund im Sinne dieser Norm vornehmen, dies muß jedoch unzweideutig vereinbart werden sein und es muss im Grundsatz ein sachlicher Grund vorgelegen sein, der die Ausübung rechtfertigt.

§ 7 II des Gesellschaftsvertrages sieht grundsätzlich sachliche Gründe vor.

– fraglich ist jedoch, ob tatsächlich ein solcher Grund vorliegt und bewiesen werden kann.

– vorliegend kommt einzig die Zahlungsunfähigkeit des Herrn Clemens in Betracht.

Dass Vorliegen der fahrlässigkeitsverfügigkeit wird durch Herrn (leinen) jedoch bestritten, mit entsprechendem Beitreten ist auch in einem gerichtlichen Verfahren zu rechnen.
Der Mandant trägt vorliegend die Beweislast.
Als Beweis kann einzig die Aussage des B. Mitarbeiter der Finanzbank Erfurt in Betracht.

Ob diese Aussage hinreichend ist, erscheint jedoch zweifelhaft. Zudem ist nicht eindeutig, ob der Zeuge hinreichend konkret benannt werden kann. Weiterhin hat der Mandant nur gehört, dass es Herrn (leinen) "finanziell schlecht gehe", dies ist jedoch nicht hinreichend als Fall der fahrlässigkeitsverfügigkeit.

Mithin ist daher nicht davon auszugehen, dass er gelingen wird, den Beweis über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 7 II des

gesellschaftsverträgen zu führen.

(LB) Zwischenergebnis

- Nach dem Herr Clemens nicht
wirklich auf der Gesellschaft
ausgeschlossen wurde, ist das
Grundbuch richtig und der
Auspruch nach § 99a I Z. 1 iV.
§ 194 BGB bedeutet nicht.

b) § 812 I BGB

- Ein Auspruch auf Grundbuch-
berichtigung ergibt sich auch
nicht aus § 812 I BGB, nach-
dem in der Gesellschaftsstellung
des Herrn Clemens jedenfalls
ein wichtiger Grund liegt.

II. Nur rechtlich der Darleher - forderung

Eine Klage auf Rückzahlung
der Darlehen hat Ansicht
auf Erfolg, wenn sie zulässig
und soweit nie begründet
ist.

1. Zulässigkeit

a) Fertäuglichkeit

Die sachliche Fertäuglichkeit liegt gewäß § 71 I GG beim Landgericht, nachdem der Betrag von 40 000 € die in § 23 II Nr. 1 GG genannte Schwelle übersteigt.

Die örtliche Fertäuglichkeit könnte nur auf der Gerichtsstädtevereinbarung in dem Darlehervertrag ergeben.

Dazu müsste diese jedoch zuerst gewäß § 38 HGB wirksam sein.

Problematisch ist vorliegend, ob der Kaufant und Herr Clemens zu den nach § 38 I HGB genannten Personengruppen führen.

Vorliegend könnte einig zu Betracht kommen, dass beide als Kaufleute einzuordnen sind.

Zweitens können gesellschafter Kaufleute sein, jedoch muss die Gesellschaft dafür ein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 I HGB darstellen.

Nachdem die Gesellschaft vorliegend jedoch nur der Vermögensverwaltung dient, liegt kein Handelsgewerbe im Sinne von § 1 II I HGB vor, sodass der Mandant und Herr Clemens nicht als Kaufleute einzuordnen sind.

Ob der streitgegenständliche Dafeldevertrag hinreichend auf mit der Gesellschaft verbunden ist, um die nach § 87 I HGB erforderliche Eigenschaft der Parteien zu begründen, kann daher abzuwarten.

Die öffliche Praktizierbarkeit ergibt sich daher aus § 12, 13 fPO ihu. § 78GB, Erfurt.

Auch aus § 29 fPO ergibt

sich kein anderer gerettet -
stand.

d. Begründetheit

Zum Haudauert wollte ein
Auspruch auf Rückzahlung des
Darlehen g in Höhe von 61 000 €,
sowie der vertraglichen Zinsen
in Höhe von 3120 € wachsen.

(1) Dieser Auspruch könnte sich
aus § 2 BGB ergeben.

a) Vertragswidrig

Au der Wirksamkeit des Ab-
schlusses des Darlehen ver-
trages bestehen keine Zweifel.

Dass die Darlehenssumme
zur Rettung der Gesellschafts-
eigentagen dienen sollte, beein-
trächtigt die Wirksamkeit nicht.

b) Rettungsbewirkung

Das Darlehen wurde auch
geleistet.

führt wenn die Auszahlung

aber, was nicht klar ist,
direkt an die Gesellschaft
als Dritte Partei geleistet
wurde, wäre dies nach
§ 362 II BGB wirksam,
nachdem auch der Dar-
lehensnehmer, Herr Clemens,
ein erhebliches Interesse an
der Erfüllung seiner gesellschafts-
anteile hatte.

c) Kündigung

Der Mandant hat das Dar-
lehenswirksam entsprechend
des Darlehenvertrages vom
30.09.2016 gekündigt. (vgl.
§ 488 III BGB).

a) Kein Erlass

Der neu aus § 488 II 2 BGB
ergebende Auspruch auf Rech-
tigkeitszweck ergibt dennoch nach
§ 2 Der Mandant hat einen
Auspruch auf Rücknahme des
Darlehens in Höhe von
46.000 €.

(2) Der Anspruch auf Fälligkeit der Vertragsstüten in Höhe von 3120€ ergibt sich unmittelbar aus dem Darlehenvertrag.

(3) Die Ausprüche des Mandanten könnten jedoch teilweise durch Aufrechnung erloschen sein (vgl. § 388 BGB).

a) fälliger Gegenauspruch

Dazu müsste Herrn Clemens zunächst ein fälliger Gegenau- spruch gegen den Mandanten vorstellen.

Vorliegend kommt ein Au- spruch auf Freistellung

Erläuterung - Es kommt dabei einzig der Freistellungsauspruch des Herrn Clemens aufgrund der drohenden Insolvenznahme durch die Genossenschaftsbank

Erst in Betracht. Nachdem Freistellungsauspruch und der streitgegenständliche Rücktritts-

auspruch jedoch nicht gleichzeitig und schiedet eine Aufrechnung aus.

(ii) Die Ansprüche des Mandanten könnten jedoch aufgrund entgegenteuerlicher zurückbehaltungsrechte nicht durchsetzbar sein.

Hier kommen als Gegenansprüche einzig Freitellungsansprüche aus der drohenden Auspruchnahme in Betracht.

Nachdem diese nicht in einem syallagmatischen Verhältnis zu dem Darlehen auspruch stehen, kommt einzig ein Rückbehaltungsrecht nach § 773 I BGB in Betracht.

a) Das müsste zunächst Herrn Clemens ein zeitiger Gegenanspruch stellen.

Ein solcher Anspruch könnte sich aus § 769, 426 I BGB ergeben.

Der Mandant und Herr Clemens haben nun beide als Mitbürgen für die Rückzahlung des

Darlehen der Gesellschaft an
die Genossenschaftsbank Erfurt
ist wirksam verpflichtet.

Der Rückzahlungsauspruch der
Genossenschaftsbank nach § 488 I Z
BGB ist auch fällig und durch-
setzbar. Insbesondere steht
dem Auspruch aufgrund der selbst-
schuldnerischen Bürgschaft auch
hier nicht die Erwede des Voraus-
klage entgegen.

Mitbürger haften gemäß § 769 BGB
als Gesamtschuldner.

Gemäß § 426 I hat z. ein gesamt-
schuldner bei Hausspruchnahme
selbst vor ~~durch~~ den Schuldner
sich vor der Rechtsy an dem
Gläubiger einen Freitellungsauspruch
gegenüber ~~dem~~ ~~an~~ dem anderen
Gesamtschuldner. Bei Mitbürgern
die für eine Verbindlichkeit einer
Gesellschaft, die auch Gesellschafter
der Gesellschaft sind, richten sich
die Haftung im Haftungsverhältnis der
Gesamtschuldner nach dem Gesell-
schaftanteilen.

Vorliegend ist der Gesellschaftsanteil
von Herrn Bachmann gleichzu-
setzen auf den Maudate — 18

und Herru Clemens übergegangen, so dass beides 50% der gesellschaftsanteile halten.

Mithin hat Herr Clemens daher einen Freitellungsanspruch in Höhe von 50 000 € gegenüber dem Mandanten.

b) Weiterhin ~~be~~ müsste der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehen gegenüber Herru Clemens und der Freitellungsanspruch gegenüber unserem Mandanten aus denselben rechtlichen Verhältnissen entstammen.

Dies ist der Fall, sofern beiden Ansprüchen ein zusammenhängender, einheitlicher Nebenverhältnisse zugrunde liegt.

Beide Verträge stehen vorliegend in Zusammenhang mit der gesellschaft. Nachdem der Begriff des einheitlichen Nebenverhältnisses weit ausgelegt wird, ist dieser Zusammenhang hinreichend.

c) Dem Darlehenrückzahlungsanspruch steht daher der Freitellungsanspruch in Höhe von 50 000 €

c. zweckmäßigkeit

1. Heute heutlich der Grundbegründungsauspruch ist eine gerichtliche Durchsetzung nicht zweckmäßig, sofern keine weitergehenden Nachweise der Fallungsfähigkeit des Herrn Clemeus vorliegen oder dieser durch den aufgrund seiner Tatsachen aufgeschlossen werden kann.

d. Heute heutlich der Darlehenstrückfallungsauspruch ist dem Planer grundsätzlich für Klage zu raten. Aufgrund der bestehenden zurückbehaltungsrechts ist Klage zug-zur-zug zu beantragen, um Kostenanträge zu vermeiden. Es verbleibt darüber die Anspruch, dieser aber ist in Höhe von 1120€, denn das zurückbehaltungsrecht nicht eingesetzt.

4.3. weitere vorgenommene Schreibarbeiten sind nicht fertig, nachdem Herr Clemeus bereits durch den

Maudeaten zur Leistung aufgefordert wurden.

4. Nachdem vorliegend allein Urkunden von Notarwir

4. Man könnte ausdeuten das Verfahren im Urkundesprozess durchzuführen. Dagegen spricht jedoch, dass der Großteil der vorliegenden Beweismittel nur Privat-Urkunden, nicht aber öffentliche Urkunden sind.

Das geht
nun aber,
oder?

Weiterhin würde auch die Geltendmachung von Zurückbehaltungsverboten durch ein Urkundeverfahren, anders als eine Widerklage, verhindert werden.

T. Schließlich ist die Erhebung der Klage in Erfurt, nicht entsprechend dem Willen des Maudeaten in Frankfurt am Main zu empfehlen.

✓ T. war bedeutet die Möglichkeit, dass sich Herr Clement regelmäßig in Frankfurt am Main einlässt, die Gefahr der Unverfügbarkeit des Gerichts und die damit verbundene Verzögerung überwiegt jedoch die Vorteile einer solchen Klageerhebung.

D. Schriftart

AU
daudgerout Erfurt
[Adresse]

Rechtsanwälte Korentau &
Partner
Bertholdallee 9
99084 Erfurt

— ENTWURF —

KLAGE

In diesem Rechtsstreit

Martin Weber, Paulstraße 12, 99084
Erfurt,

— Kläger —

Prozessbevollmächtigte:
Korentau & Partner, Bertholdallee 9,
99084 Erfurt

gegen

Claus Cleuer, Wernerweg 41,
99089 Erfurt

— Beklagter —

wegen ~~tatolog~~ → Rückzahlung ~~von~~
eines Darlehen
Vorläufiger Streitwert: 48 000 €

erkenne ich namens und in
Vollmacht meines Mandanten
Klage. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung
wird auftaktlich vernichtet.
Im Termin für mündlichen Verhandlung
werde ich beantragen:

1. Dem Beklagten zu verurteilen,
an dem Kläger 10 000 € Zug-zu-
zug ge-~~steht~~ gegen Fleinheuer
des Beklagten durch den Kläger
in Höhe von 10 000 gegenüber
der Genossenschaftsbank Erfurt, zu
föhren.

2. Dem Beklagten zu verurteilen,
an dem Kläger 1120 € zu zah-
len.

Röte mir
einen Kostenantrag
stellen; über die zu
entzweide das
Gesetz von Anwts
Mayer.

3. Dem Beklagten die Kosten des
~~verfahren~~ Rechtsstreits aufzulegen.

Weiterhin beauftrage ich bei Vor-
liegen der gesetzlichen Vorausset-
zung ein Verjährungsurteil im
schriftlichen Verfahren zu er-
läutern.

Begründung:

A. Sachverhalt

Der Kläger und der Beklagte schlossen am 15.07.2014 einen Darlehenvertrag über 48 000,-

> Der Kläger taute das Darlehen dem Beklagten am 16.07.14 aus. Das Darlehen diente zur Finanzierung der Gewerbebeiträge der Buschmann, Clemeit & Weber, GbR.

~~Denkt~~ Auch der Kläger ist seitlich after einer GbR-Gesellschaft.

Gutgegen seiner vertraglichen Verpflichtung taute der Beklagte dem Käger weder das Darlehen noch die geschuldeten Vertragszinsen zurück.

Der Käger kündigte daher das Darlehen mit Schreiben vom 19.08.2016 zum 30.09.2016.

Beweis: Schreiben des Kägers an den Beklagten vom 09.08.2016, Aufage M4

Beweis: Darlehenvertrag vom
15.09.14, Aufage M3

Weiterhin wart die Buschmann, Clementz & Weber, UVR am 17.07.2014 einen ein Darlehen von in Höhe von 100 000 € bei der Genossenschaftsbank Erfurt aufgenommen für die der Kläger und der Beklagte jeweils selbststellende verlässliche Befreiungen abgegeben haben.

Die Genossenschaftsbank Erfurt hat den Beklagten mit Schreiben vom 04.10.16 auf Rückzahlung des Darlehen in Ausspruch genommen.

Mit Schreiben vom 07.10.16 hat der Beklagte den Kläger für Freistellung von dieser Ausspruch aufgefordert.

B. Rechtliche Würdigung

1. Dem Kläger steht ein Auspruch auf Rückzahlung des Darlehen in Höhe von 100 000 € ab 04.10.16 zu

BYB 90

(vgl. Gutachten J. 14-17)

a. Weiterhin hat der Kläger Anspruch auf Fällung des Vertragsschutzen seit dem 16.09.14 in Höhe von 3.110 € auf dem Darlehenvertrag.

b. Dem Auspruch des Klägers steht in Höhe von 10.000 € ein Entstehungs- auspruch nach § 773 I BGB entgegen.

a) ZB der Beklagte hat gegen den Kläger Anspruch auf Fällung hinwichtlich der Verbindlichkeit der Geschäftsbank Erfurt in Höhe von 10.000 € aus § 779, 787 BGB.

(vgl. Gutachten S. 17 - 19).

b) Dieser Anspruch steht auch in einem gegenseitigen rechtlichen Verhältnis mit dem Darlehenstückfällungsanspruch, um eine Rückbehaltung/recht nach § 773 I BGB zu bewirken.

(vgl. Unterrichtsblatt, S. 19).

4. Entgegen dem vorprozeßua-
len Vortrag der ~~der~~ Beklag-
ten kommt eine Aufrechnung
mangels Gleichartigkeit der
Ansprüche nicht in Betracht

[Unterschrift]

Dr. Matthias Breuer
Rechtsanwalt

Mandantenbegehr: Grundsätzlich ist es gut, im Rahmen des Mandantenbegehr auch etwas zum Hintergrund zu schreiben. Ein Sachbericht ist jedoch keinesfalls abzufassen. Hier hätte genügt, den Beschluss, mit welchem der C aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden war, zu erwähnen.

Berichtigungsanspruch: Bei Prüfung des Berichtigungsanspruches bezüglich des Grundstückes wäre zunächst herauszuarbeiten gewesen, dass die Lösung sich sinnvollerweise nicht nur auf den Herrn Clemens als eingetragenen Gesellschafter, sondern auch auf die GbR als Eigentümerin bezieht, da mit dem Ausscheiden des Clemens die GbR nicht mehr besteht (§ 705 BGB es bedarf mindestens zwei Gesellschafter). Im Anschluss wäre eine deutliche Strukturierung durch einen entsprechenden Obersatz sinnvoll gewesen (z.B. Der Beschluss müsste formell wie materiell rechtmäßig ergangen und dem C zugegangen sein).

Bei der **formellen Rechtmäßigkeit** gilt: Die Nichtmitwirkung fehlerhaft nicht geladener Gesellschafter u.a. aufgrund von Ladungsmängel wie Verstößen gegen gesellschaftsvertragliche Regelungen über Form, Frist und Inhalt der Einberufung einer Gesellschafterversammlung führen nach der Rspr. dann zur Unwirksamkeit, wenn hierdurch die Teilnahme eines Gesellschafters oder die Vorbereitung auf die Tagesordnungspunkte vereitelt oder erschwert wird, nicht jedoch, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Zustandekommen des Beschlusses durch den Fehler beeinflusst ist (MüKoBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, BGB § 709 Rn. 111). Letzteres dürfte vorliegend nicht der Fall sein, da hier § 4 GV die Ladung der Gesellschafter verlangt und damit aller und nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch eine Aussprache vor der Beschlussfassung, in welcher C zu Wort gekommen wäre, der Beschluss nicht gefasst worden wäre. Schließlich bestreitet dieser, dass er Zahlungsschwierigkeiten hat und der Mdt. weiß hierüber keine konkreten Tatsachen zu berichten.

Hinsichtlich der **materiellen Rechtmäßigkeit** weisen Sie zurecht darauf hin, dass die Voraussetzungen des wichtigen Grundes tatsächlich vorliegen müssen. Daher dürfte m.E. ein wichtiger Grund bereits nicht schlüssig darzulegen sein, weil keine Tatsachen genannt werden können. Im Text (dort Seite 2) werden nur Schlussfolgerungen genannt („finanziell schlecht gehe und er kurz vor der Insolvenz stehen soll“), nicht aber die Tatsachen, aus denen zu schließen sei, dass es dem C finanziell schlecht gehe oder er kurz vor der Insolvenz stehe (z.B. Einstellung der Zahlungen, Bitte um Stundungen und ähnliches). Insoweit hätten Sie gerne noch deutlicher formulieren können (z.B. Es besteht keine Möglichkeit, die **Tatsachengrundlage** für das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit als wichtigen Grund **schlüssig** vorzutragen (gerne Schlüsselbegriffe verwenden)). Aufgrund dessen dürfte es auch nicht auf die Frage der Beweisbarkeit ankommen, da es schon an den Tatsachen fehlt und ein wirksamer Beweisantritt mangels Namen und Anschrift des Bankangestellten nicht möglich sein dürfte (Siehe Bearbeitervermerk ⇒ weitere Aufklärung nicht möglich).

Den **Darlehensrückzahlungsanspruch** prüfen Sie hinsichtlich seiner Entstehung und Fälligkeit sehr schön. Die Ausführungen zur Aufrechnung sind stark verkürzt, aber im Ergebnis zutreffend. Das ZBR prüfen Sie sehr schön. Insgesamt eine schöne Arbeit. **13 Punkte.**

3